

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 23.05.2025
AZ.: IV/66.1

WP 20-25 SV 66/131

Antragsvorlage

**Antrag der Fraktion der FDP vom
07.05.2025:
Piktogramme in Verkehrsmischflächen
in der Innenstadt**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

25.06.2025
09.07.2025

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1 304-25 Antrag FDP Piktogramme auf Gehwegen

Antragstext:

Auf den, eigens für Menschen mit Behinderung, angelegten Gehwegen im Bereich der Schwanenstraße und der Mittelstraße auf Höhe des Bürgerhauses werden zeitnah Piktogramme aufgetragen, die diese Wege unmissverständlich als Gehwege ausweisen.

Erläuterungen zum Antrag:

Die erst in jüngster Vergangenheit angelegten Wege für Menschen mit Behinderung, Rollatoren, Kinderwagen, etc. werden zunehmend von Radfahrern und E-Scootern, gerade im Bereich der Schwanenstraße missbraucht. Um Unfällen vorzubeugen, braucht es einen deutlichen Hinweis, dass diese Wege ausschließlich Gehwege sind, bzw. von Menschen genutzt werden dürfen, die z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die ansonsten mit Kopfstein gepflasterten Bereiche nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion der FDP hat in der Sitzung des Rates am 07.05.2025 für die insbesondere für Menschen mit Behinderung angelegten barrierefreien Streifen im Bereich der Schwanenstraße, Eisengasse, Marktstraße und der Mittelstraße auf Höhe des Bürgerhauses beantragt, Piktogramme aufzutragen, um diese unmissverständlich als Gehwege ausweisen. (siehe Anlage 1).

Hinweis:

Der Gegenstand des Antrages fällt in den Aufgabenbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde und liegt demnach in der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Stadtverwaltung. Die Entscheidung der Unteren Straßenverkehrsbehörde erfolgt als Sonderordnungsbehörde nach den Straßengesetzen bzw. der Straßenverkehrsordnung. Sie ist daher einer politischen Beschlussfassung nicht zugänglich.

Die Anregung oder die Bitte, dass eine Prüfung durchgeführt wird, liegt im Gegensatz zur abschließenden Entscheidungskompetenz in der Kompetenz des Rates bzw. seiner Gremien.

Klassifizierung der Straßen(-abschnitte) nach Widmung - Örtliche Situation

Die Mittel- und die südlichen Teile der Schwanenstraße sind Fußgängerzonen und mit den entsprechenden Verkehrszeichen VZ 242.1 („Beginn einer Fußgängerzone“) ausgewiesen.

Bei der Schwanenstraße (mit Ausnahme des kurzen südlichen Teilbereichs), der Marktstraße und der Eisengasse handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind.

In beiden Bereichen sind **keine separaten Gehwege** ausgewiesen, obwohl das Anlegen der barrierefreien Streifen optisch den Eindruck vermitteln kann.

In der Fußgängerzone ist das Radfahren mit Ausnahme der Verbindung Schulstraße <-> Schwanenstraße in der Zeit von 09:00 - 20:00 verboten.

E-Scooter dürfen grundsätzlich aufgrund der bestehenden Beschilderung diese Bereiche nicht befahren.

Im Bereich der Schulstraße zur Verbindung Schwanenstraße über die Mittelstraße (und umgekehrt) ist das Radfahren gemäß der Beschilderung (Zusatzzeichen 1022-10 Radverkehr in Richtung (Ziel) frei“) ohne zeitliche Begrenzung freigegeben.



Rechtliche Grundlagen - verkehrsberuhigter Bereich

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 „Verkehrsberuhigter Bereich“ kann für eine einzelne Straße oder Bereiche ein verkehrsberuhigter Bereich in Betracht kommen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Sehr geringes Verkehrsaufkommen.
- Überwiegende Aufenthaltsfunktion (hoher Fußgängeranteil).
- Besondere Gestaltung, die den Eindruck vermittelt, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.
- Ein niveaugleicher Ausbau über die gesamte Straßenbreite.
- Private Grundstückszufahrten weiterhin möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.
- Ausreichend öffentliche Stellplätze für Autos zur Verfügung stehen.
- Platzbedarf für Lösch-, Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ist einzuhalten.

Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen **keine weiteren Verkehrszeichen** angeordnet werden.

Zum Parken bestimmte Flächen sollen entweder mit andersfarbigem Pflaster oder durch eine weiße Parkflächenmarkierung gekennzeichnet werden. Die Markierung von Parkflächen ist zwingend erforderlich, da außerhalb von markierten Parkflächen im verkehrsberuhigten Bereich nicht geparkt werden darf.

Im verkehrsberuhigten Bereich sind alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt. Es gibt keine getrennten Gehwege und Fahrbahnen. Es handelt sich um eine öffentliche Mischfläche. Kinderspiele sind ausdrücklich erlaubt.

Rechtliche Grundlagen - Fußgängerzone

Im Bereich vor dem Bürgerhaus ist die Mittelstraße reine Fußgängerzone ausgewiesen, in der nur zu gesonderten Zeiten Lieferverkehr und außerhalb der Geschäftszeiten auch Radverkehr stattfinden darf.

Der südliche Teil der Schwanenstraße ist ebenfalls Fußgängerzone aber in Kombination mit individuellen Zusatzzeichen („Radverkehr in Richtung (Ziel) frei“), beschildert.

Die Straßenverkehrsordnung (Anlage 2 zu § 41 Absatz 1) führt dazu aus:

„Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung einer Fußgängerzone für eine andere Verkehrsart erlaubt, dann gilt für den Fahrverkehr Nummer 2 zu Zeichen 239 („Gehweg“) entsprechend“.

In Nummer 2 zu Zeichen 239 („Gehweg“) heißt es:

„Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, **muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.**“

Für den Fahrverkehr, also auch für Radfahrer, gilt während der geschilderten Nutzungszeiten im gesamten Bereich der Fußgängerzone, die Verpflichtung zur Rücksichtnahme gegenüber den Fußgängern.

Der Fahrverkehr ist aufgrund der bestehenden Beschilderung dem Fußgänger untergeordnet. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Rechtliche Grundlagen hier § 39 StVO

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, dürfen örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Bewertung

Aus Sicht der Verkehrsbehörde ist das Aufbringen von Piktogrammen auf den vermeintlichen Gehwegen in der Mittelstraße und Schwanenstraße im öffentlichen Straßenraum mit Straßenverkehr jeglicher Art nicht zulässig.

Wenn sich alle Verkehrsteilnehmer an die Vorgaben der StVO halten, sollte es auch auf Grund dieser Regeln zu keinen Konflikten kommen.

Der Verwaltung nimmt dennoch zwar einzelne Irritationen hinsichtlich der barrierefreien Wege wahr. Aber es sind keine signifikanten Konflikte bekannt.

Sollten diese auftreten, können diese nur durch vermehrte Kontrollen durch die Polizei zu einer Auflösung geführt werden.

Im Übrigen ist auf § 1 der StVO zu verweisen:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und **gegenseitige Rücksicht**.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Geschätzte Kosten

Trotz des Prüfergebnisses hat die Stadtverwaltung auch die Kosten ermittelt, die entstehen würden, Ergänzend zu den bestehenden Schildern in der Fußgängerzone Piktogramme aufzubringen.

Wenn man Piktogramme aufbringen würde, so müssten diese bei jeder Zuwegung über die gesamte Mittel- und Schwanenstraße verteilt werden, da diese als Fußgängerzone bzw. verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Nach Schätzungen der Verwaltung sind ca. 25 Piktogramme notwendig.

Kosten für ein Piktogramm ca. 350 € inkl. Installation. Somit würde eine umfassende Umsetzung der Piktogramme ca. 8.750 € kosten, welche aus dem Unterhaltungsbudget des Straßenbaues gedeckt werden könnte.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Aufbringung von Markierungen weist nur im Zuge der Produktion der Markierungen und der tatsächlichen Arbeiten zur Aufbringung Emissionen auf. Diese werden aber aus Sicht der Stadtverwaltung keine nachhaltigen Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima haben.

Inklusionsrelevanz:

Aus Sicht der Stadtverwaltung hat die Aufbringung von Markierungen grundsätzlich keine Auswirkungen. Aber bei Umsetzung des Antrages könnten sehingeschränkte Menschen möglicherweise die Markierungen irritieren, da diese nicht als rechtlich verbindliches Verkehrszeichen wahrgenommen werden.

An den
Bürgermeister der Stadt Hilden
Herrn Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1

40721 Hilden

07. Mai 2025

Antrag

**zur Sitzung des Rates der Stadt Hilden
am 07. Mai 2025
„Piktogramme“**

Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten, nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Auf den, eigens für Menschen mit Behinderung, angelegten Gehwegen im Bereich der Schwanenstraße und der Mittelstraße auf Höhe des Bürgerhauses werden zeitnah Piktogramme aufgetragen, die diese Wege unmissverständlich als Gehwege ausweisen.

Begründung:

Die erst in jüngster Vergangenheit angelegten Wege für Menschen mit Behinderung, Rollatoren, Kinderwagen, etc. werden zunehmend von Radfahrern und E-Scootern, gerade im Bereich der Schwanenstraße missbraucht.

Um Unfällen vorzubeugen, braucht es einen deutlichen Hinweis, dass diese Wege ausschließlich Gehwege sind, bzw. von Menschen genutzt werden dürfen, die z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die ansonsten mit Kopfstein gepflasterten Bereiche nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können.

gez.
Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender